

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 17.01.2012
Beratungspunkt	Vergnügungssteuer - Erhöhung
Anlagen	2
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

In der geltenden Vergnügungssteuersatzung wird unter anderem die Besteuerung der Geschicklichkeits-, Spiel-, Musik- und Unterhaltungsgeräte geregelt. Derartige Geräte sind im Hinblick auf die Erhebung der Vergnügungssteuer die wichtigsten Steuergegenstände.

Bislang ist der Steuermaßstab bzw. die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung dieser Geräte die „Nettokasse“.

Unter der „Nettokasse“ versteht man die elektronisch gezahlte Kasse (Einwurf minus Auswurf, zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld), abzüglich der Umsatzsteuer.

Als Steuermaßstab ist auch die „Bruttokasse“ möglich. Hierunter versteht man die elektronisch gezahlte Kasse, wie oben dargestellt. Die Umsatzsteuer wird hier nicht abgezogen. Dementsprechend handelt es sich bei diesem Steuermaßstab um eine höhere Bemessungsgrundlage zur Veranlagung der Vergnügungssteuer.

Derzeit ergibt sich die Vergnügungssteuer für Spielgeräte aus einem Steuersatz von 18 % auf die „Nettokasse“. Gegenwärtig sind ca. 150 Spielgeräte im Stadtgebiet durch 15 Automatenaufsteller installiert. Aufgrund der momentan geltenden Voraussetzungen rechnet die Stadt mit Einnahmen von 420 T€/ Jahr aus der Vergnügungssteuer.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, Spielgeräte mit einem Steuersatz von 20 % in Bezug auf die „Bruttokasse“ zu besteuern. Die Höhe der Besteuerung würde sich damit sicherlich, im Hinblick auf eine erdrosselnde Wirkung der Steuer, an der oberen Grenze bewegen. Es ist zulässig die Steuer und die Höhe des Steuersatzes zur Eindämmung der Spielgeräteaufstellung einzusetzen. Allerdings hat die Stadt auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Ein Steuersatz von 20% auf die „Bruttokasse“ trägt beiden Aspekten Rechnung. Die Vergnügungssteuersätze in vergleichbaren Städten bewegen sich zwischen 15 % - 20 %. Genau 20 % der Bruttokasse veranlagten die Städte Rottweil, Tuttlingen und Ditzingen.

Unter den Gegebenheiten des Jahres 2010 hätten sich bei einer Besteuerung von Spielgeräten mit 20 % auf die „Bruttokasse“ ca. 100-120 T€ Mehreinnahmen realisieren lassen.

Die Mindest- und Höchstbeträge der Steuerbeträge sollten entsprechend der in Anlage 1 beigefügten Vergnügungssteuersatzung angepasst werden. In der Anlage 2 werden die Änderungen der Vergnügungssteuersatzung aufgeführt.

Die neu gefasste Vergnügungssteuersatzung soll zum 01.04.2012 in Kraft treten.

Eine etwaige Änderung der Satzung wird, wie üblich und gesetzlich vorgeschrieben, öffentlich bekanntgemacht. Zusätzlich würden die Steuerpflichtigen über Änderungen der Satzung schriftlich informiert.

3
7
BM

Beschlussvorschlag:

Die neu gefasste Vergnügungssteuersatzung wird gemäß der Anlage 1 mit Wirkung zum 01.04.2012 beschlossen.

Beratung: